Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Die politische Landgemeinde, als Grund-Eigenthümerin.*)

Von Knaus.

Es scheint uns sehr an der Zeit zu seyn, dass endlich die Frage zur definitiven Erledigung gebracht werde, ob eine politische Gemeinde Grund-Eigenthum besitzen, oder wenn sie es besitze, ob sie sich dessen entledigen, wenn sie aber solches nicht besitze, ob sie es bei passender Gelegenheit erwerben solle. Es giebt bekanntlich viele scharfsinnige Vertheidiger der verneinenden Ansicht. Diese verwerfen den Gemeindebesitz schon aus dem einzigen Grunde, aus dem sie auch den Staatsgrundbesitz unbedingt für unpassend halten, dass nur in der Hand des Privaten die beste Benutzung des landwirthschaftlichen Grund-Eigenthums ermögliche, dass es also ein Verlust, eine Versündigung an der grösstmöglichen Production von National- und Privatwerthen sey, Grund-Eigenthum in todter Hand zu besitzen und beizubehalten. Man stützt sich dabei auf vielfache vor Augen liegende Thatsachen, woraus bewiesen werden soll, dass das bestehende Gemeinde-Grundeigenthum entweder nur der engherzigen Habsucht der einzelnen derzeitigen Nutzniesser, oder einer sterilen gemeinschaftlichen Benutzung unterliege, Niemand Sinn habe für dessen nachhaltige Instandstellung und Instandhaltung u. s. w.

Diesen Gründen hat in neuerer Zeit Dr. List in seiner tüchtigen Abhandlung über Ackerverfassung, Zwergwirthschaft, Auswanderung, Stuttgart 1842 S. 33 u. f. noch andere Gründe vom Standpuncte der Ackerverfassung beigefügt.

*) Eine sehr vollständige Literatur über diesen Gegenstand findet man in Rau's Grundsätzen der Volkswirthschafts-Politik 2ter Ausgabe. Heidelb. 1839. §. 84 ff.

Er sagt nämlich:

„Gemeindetheile und Weide wirken bei dem Gemenge nicht anders, als viele andere vermeintlich wohlthätige Anstalten, wobei zwar die Erstwirkung der Absicht ganz gut entspricht, die Nachwirkung in der That aber das Grundübel nur um so mehr vergrössert."

„Es verhält sich damit ungefähr wie mit unzweckmässigen Armenanstalten, die auch im Anfang die Noth hülfsbedürftiger Armen bedeutend mildern, später aber mehr noch den Müssiggang und die Unwirthschaftlichkeit fördern: aus der Wohlthat wird Plage. Was soll denn auf die Dauer diese Vertheilung der Gemeindegründe? Und was diese gemeinschaftliche Weidebenützung? Im Anfang, ja da kommen sie dem Kleinbauer und dem besitzlosen Taglöhner gut zu statten, in der Folge aber wirken sie nur auf die unverhältnissmässige Vermehrung der Bevölkerung und das Weiterumsichgreifen der Gütertheilung. Werden sie dagegen bei der Arrondirung den Privatgründen zugeschlagen, so vergrössern sie eine regelmässige und auf eine dauernde Basis gegründete Wirthschaft, und indem sie ihren Ertrag ansehnlich und nachhaltig vermehren, setzen sie den Privateigenthümer in den Stand, grössere Gemeindelasten mit viel grösserer Leichtigkeit zu tragen. Gleich wie der Staat einzig durch den Reichthum des Volkes reich ist, so ist es auch die Gemeinde nur durch den Reichthum ihrer Bürger."

Dieser Schriftsteller, indem ihm lediglich die allerdings ärmlichen Bilder einer oft planlosen, ungeschickten, nutzniesslichen Vertheilung der sog. Allmanden unter die Bürger, oder der gemeinschaftlichen planlosen, ärmlichen Weidenutzung vorschweben, bei welchen ewig nur von dem gemeinen Gute genommen, nichts demselben zurückgegeben werden will, und indem er mit vollem Recht die häufig misslungenen Wirkungen dieser ungeschickten Zerreissung der Gemeindegüter und die blos augenblickliche, vorübergehende Befriedigung der Empfänger heraushebt, sieht daher in der Beischlagung der Allmanden zu den Privatgütern behufs der Förderung des Arrondissements und der Gründung und Erhaltung tüchtiger geschlossener Privatlandwirthschaften

die höchste politische und wirthschaftliche Aufgabe solcher Gemeindegründe und führt uns zum Belege der Triftigkeit seiner Ansicht das Beispiel des Kemptener Landes vor Augen (auch ein Theil des jetzt Württembergischen Oberschwabens ist hieher zu rechnen), wo man früher zur durchgreifenden Einführung der Hofwirthschaft die Gemeindegründe den Privatgütern beigeschlagen und so einen glücklichen Stand geschlossener, eine wohlhabende bäuerliche Bevölkerung in sich schliessender Hofwirthschaften begründet hat.

Wir wünschten um der Sache willen selbst, dass es uns unmöglich wäre, diese allerdings grossartigen Beispiele in ihren Folgen zu widerlegen. Allein leider müssen wir bekennen, dass, wenigstens in so weit sie sich auf einen bedeutenden Theil des nun Württembergischen Oberschwabens beziehen, diese Beispiele gerade für unsere Ansicht über die Wichtigkeit und fast unter allen Umständen über die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung von Gemeinde-Grundeigenthum dienen werden.

Zur Zeit, als diese Theilung der Gemeindegründe zu Gunsten der Privatgüter in Vollzug gesetzt wurde, war man von der wohlthätigen Ansicht belebt, dass in der Erschaffung geschlossener Privatwirthschaften eine dauernde Grundlage solider Wirthschaften gegeben sey, welche Wirthschaften, alle auf sich stehend, eines Gemeinde-Grundeigenthums nicht mehr bedürften. Man ahndete dabei nicht, dass schon in dem darauf folgenden (dem jetzigen) Jahrhundert so ganz andere Ansichten über Bodenbesitz und Ackerverfassung auftauchen und mehr oder weniger eine Zeit lang die Ueberhand gewinnen könnten, dass dadurch diese für dauernd, für unantastbar gehaltene Grundlage des bäuerlichen Wohlstands umgestossen, in ihren Grundfesten erschüttert und diese geschlossenen bäuerlichen Besitzungen zum Gegenstande wucherischer oder thörichter Speculation, oder einer krankhaften Gleichheitsmacherei werden würden.

Nachdem nun dieses aber mehr oder weniger entweder schon geschehen, oder doch durch die Gesetze über Ansässigmachung, Gemeindeverfassung, Erbrecht und ungemessene Bodentheilung unterbreitet ist, nachdem aus den ungestört geschlachteten Höfen Kleinwirthschaften wie Pilze; aus der geringeren Anzahl wohlhabender Gemeindebürger eine grössere Zahl in

ihrem Wohlstande und sicheren Erwerb gefährdeter Familien da und dort entstanden sind, oder, wenn nicht durchgreifend vorgebeugt wird, noch entstehen werden; nachdem der einfachen, schlichten Gemeindepolizei und Gemeindeverwaltung nun eine weit complicirtere Einrichtung gegeben ist; nachdem die früher grossentheils unbekannten, oder durch die wohlhabenden Gemeindeglieder kurzer Hand zusammengeschossenen, meist unbedeutenden Gemeindelasten nun zu mehr oder weniger namhaften Summen angewachsen sind, oder voraussichtlich immer mehr anwachsen werden; nachdem die Erhebung derselben bei dem minder bemittelten Theile der Bevölkerung viele Schwierigkeiten findet; Armenunterstützung im grösseren Maasstabe entweder schon nöthig geworden ist, oder doch in sicherer Aussicht steht; jetzt blicken diese Gemeinden mit Besorgniss darauf hin, dass sie keine Gemeindegüter mehr besitzen, sondern alle öffentlichen Bedürfnisse, sofern nicht noch zum Glück aus der früheren Vertheilung ein Gemeindewald gerettet worden ist, aus dem Beutel der Gemeindeglieder erhoben werden sollen.

Wenn nun Dr. List den Satz aufstellt, dass eine politische Gemeinde reich sey durch den allgemeinen Privatwohlstand ihrer Glieder, dass sie also weiterer Deckungsmittel selbst für ihre öffentlichen Ausgaben nicht bedürfe, so könnten wir diesen Satz nur da anerkennen, wo nicht blos das Vorhandenseyn, sondern auch die nachhaltige Fortdauer dieses allgemeinen Wohlstandes sicher verbrieft wäre.

Weil dieses aber nicht ist und nicht seyn kann, indem alle unsere menschlichen Institutionen eine mehr oder weniger grosse Verschiedenheit und einen Wechsel in den Glücksgütern nicht zu verhindern im Stande sind, noch seyn werden, so erscheint es in der Praxis ebenso bedenklich, wenn eine politische Gemeinde reich ist bei der vorherrschenden Privatarmuth ihrer Angehörigen, als wenn sie selbst bei vorhandenem Wohlstande des grösseren Theils ihrer Angehörigen hinsichtlich des Aufwands für ihre öffentlichen Bedürfnisse rein auf die Beiträge der Privaten hingewiesen ist. Abgesehen davon, dass auch der Wohlhabende neben seinen übrigen öffentlichen Verpflichtungen nicht gerne ständige grosse Gemeindelasten trägt, tritt zu leicht der Fall ein, dass dieser Wohlhabende direct und indirect noch für die Ausfälle

in die Lücke stehen soll, welche durch die Zahlungs-Unfähigkeit des ärmeren Theils der Gemeindegenossen entstehen und dass solche Ueberbürdung mehr oder weniger dazu mitwirkt, nicht nur den Wohlstand selbst zu schwächen, sondern den Sinn für Sparsamkeit zu verkümmern und zu untergraben.

Für unsere gegenwärtige Betrachtung haben wir absichtlich zunächst blos Landgemeinden ins Auge gefasst, die vorzugsweise vom Landbau leben und nicht durch nachhaltige ausserordentliche Hülfsquellen und Nebenverdienste begünstigt sind. Wir thaten diess, um unserer Betrachtung mehr den Stempel der Gleichförmigkeit der Zustände aufzudrücken, somit eigenthümliche städtische Verhältnisse, welche andere Maasregeln vorschreiben mögen, hier aus dem Spiele lassen zu dürfen. Mit Bezug auf solche Landgemeinden werden wir denn auf die Ansicht geleitet, dass der Besitz von landwirthschaftlichem Grundeigenthum (neben dem Gemeindewalde, den wir für noch unentbehrlicher halten) als eine hochwichtige Bedingung einer wohlorganisirten Gemeindeexistenz erscheine. Diess alles um so mehr, je mehr, um mit Dr. List zu reden, die Ackerverfassung sich der Zwergwirthschaft nähert, je zufälliger die volle Beschäftigung eines Theils der Gemeindegenossen auf ihrem Eigenbesitz ist, oder geworden ist; je mehr das richtige Verhältniss mittlerer und kleiner Güter gestört ist, oder in Folge der Gesetze und Einrichtungen der Störung unterliegen kann; je weniger also mit einem Worte die Grundlage des ländlichen Wohlstandes durch — die Familiennahrung nachhaltig sicher stellenden — Bodenbesitz vorhanden ist.

Landwirthschaftliches Grundeigenthum in den Händen politischer Landgemeinden kann vielfache Zwecke erfüllen:

1) Giebt es die Mittel zu einer Real-Hypothek in Fällen, wo die Gemeinde nur durch ein Real-Unterpfand zu möglichst niederem Zinsfusse und ohne sonstige Opfer ein Anlehen zu erlangen in der Lage ist.

2) Sichert das landwirthschaftliche Grundeigenthum bei guter Bewirthschaftung, die wir verlangen und begründen werden, mehr oder weniger wesentliche nachhaltige Einnahmen für die politische Gemeinde, macht also entweder die Erhebung der Gemeindebeiträge ganz überflüssig, oder verringert doch diese Lasten.

3) Vereinigt es, wie wir nachweisen werden, die Interessen

der politischen Gemeinde mit denen aller Classen der ländlichen Bevölkerung.

4) Lässt es manche andere wirthschaftlichen Zwecke der Gesammtheit der Gemeindeglieder in Erfüllung kommen.

5) Schützt es durch eine kluge Verwaltung und Verwendung gegen die Gefahr des Unbeschäftigtseyns des ärmeren Theils der Gemeindegenossen, somit gegen das Proletariat.

Es kann nicht in dem Zwecke dieser Abhandlung liegen, sich über die historische Grundlage der Gemeindegüter in Erörterungen einzulassen.

Uns genügt es hier, den Besitz der Gemeindegüter von Seiten der politischen Gemeinde da überall als rechtlich begründet anzunehmen, wo nicht von einem Dritten aus besonderen anderweitigen Titeln ein besseres Recht geltend gemacht werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen wird denn wohl Niemand beanstanden, dass die Allmande und ihr Ertrag vom Standpuncte jedes anderen — den gemeinen Lasten gegenüberstehenden — Vermögens- oder Einkommenstheils der politischen Gemeinde betrachtet werden müsse.

Legen wir diesen Maasstab z. B. auf die in Württemberg bestehenden gesetzlichen Bestimmungen an, so spricht sich schon die Commun-Ordnung von 1758, Cap. 3. Abschn. 3. über den Ertrag der Gemeindegüter dahin aus:

> „dass dieser Ertrag zu der gesammten-Commun *) wahrem Nutzen angewendet und in der Gemeinderechnung in Einnahme gebracht werden solle."

Bei solchen Bestimmungen scheint es vor Erlassung dieses Gesetzes nicht gestattet gewesen zu seyn, dass diese Gemeindegüter nach Köpfen an die Bürgerschaft zur Nutzung ausgetheilt werden durften **), ja nicht einmal gegen ein an die Gemeindecasse zu entrichtendes Pachtgeld.

---

*) Der Ausdruck „Commun" ist nach dem Württembergischen Sprachgebrauch gleichbedeutend mit „politische Gemeinde."

**) Wir haben vergeblich nach Quellen geforscht, hierüber einen sicheren Aufschluss zu erhalten und wir würden sehr dankbar seyn, könnten und wollten uns hierüber von anderer Seite sichere Anhaltspuncte an die Hand gegeben werden.

Denn die genannte Commun-Ordnung verlangt,

„dass diese Gemeindegüter entweder verkauft, oder im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden auf eine gewisse Zeit verliehen werden sollen.“

Die neueren gesetzlichen Bestimmungen (Verwaltungs-Edict für die Gemeinden v. 1. März 1822. §. 30) wollen diesen öffentlichen Aufstreich als Regel auch ferner bei Benutzung des Gemeindevermögens festgestellt wissen, deuten also auch darauf hin, dass das Gemeindegut gewöhnlich nicht nach Köpfen benützt werden solle.

Wenn sich unerachtet dessen die Praxis, dass die Gemeindegüter nach Köpfen der Bürger benützt werden sollen, auf die mannigfaltigste Weise ausgebildet hat, so scheint diese Praxis weniger auf gesetzlichen Normen, oder auf einem eigentlichen Rechtstitel, sondern vielmehr auf einer Humanitätsrücksicht gegen die in Folge der neueren Ansässigkeitsbestimmungen immer zunehmende Menge unbegüterter oder gering begüterter Bürger, mit welchen die Gemeinden zu kämpfen haben, zu beruhen.

Wir sind weit entfernt, irgend einer Humanitätsrücksicht dann in den Weg zu treten, wenn sie sich mit den Rechten — der ersten Grundlage des Staats und der Gemeinde — verträgt.

Es ist aber leicht nachzuweisen, dass diese Vertheilung der Gemeindegüter nach Köpfen für die Regel eine rechtswidrige Benachtheiligung der stärker Begüterten, beziehungsweise stärker Besteuerten ist.

Denn in dem Maase, als das Gemeinde-Einkommen geschwächt wird, durch die Vertheilung nach Köpfen also eine Einnahme nicht, oder doch nicht in ihrem vollen Werthe zur Casse kommt, werden die Gemeinde-Umlagen stärker und treffen also die grösseren Umlagen denjenigen verhältnissmässig stärker, welcher ein grösseres Capital zur Gemeindecasse versteuert.

Das Unrecht der Vertheilung nach Köpfen wird aber noch in die Augen springender, wenn, wie es Regel ist, diese Gemeindegründe früher der gemeinschaftlichen Beweidung unterstellt waren. Denn da derjenige, der ein grösseres — auch mit grösserer Steuer belegtes — Gut besitzt, auch in der Regel mehr Vieh hält, und solches also in einem zu seiner Steuerbeitragspflicht im richtigen Verhältnisse stehenden Maasstabe zur Weide gab,

stand der Nutzen seither im Verhältniss mit der Verpflichtung zum Lastenbeitrag, während jetzt der umgekehrte Fall Praxis werden will. Dieses Unrecht der Vertheilung nach Köpfen trifft für alle Zeiten die stärker Besteuerten, denen selbst der Verkauf weit günstiger gewesen wäre, weil das Verkaufskapital beziehungsweise seine Rente gleich jeder anderen nachhaltigen Gemeinde-Revenue in die Casse geflossen wäre, folglich die Gemeindeausgaben und den Steuerausschlag erleichtert hätten.

Nur wenn die Steuer nach Köpfen umgelegt, oder die übrigen Gemeinde-Einnahmen nach Köpfen ausgetheilt würden, würde die Vertheilung der Gemeinde-Gründe nach Köpfen gerechtfertigt erscheinen.

Man hat für diese neuere administrative Ansicht den Rechtfertigungsgrund aufgesucht, dass die Billigkeit der gleichen Nutzung der Gemeinde-Alimente schon aus der anderer Seits allen Bürgern gleich obliegenden Leistung gewisser Verpflichtungen für öffentliche und Gemeindezwecke, z. B. des Gemeinde-Wachdienstes etc. folgere, und dass also der Kleinstbesteuerte, indem er gewisse, auf dem Kopf des activen Bürgers ruhende Verpflichtungen gleich dem Höchstbesteuerten zu übernehmen habe, auch anderer Seits wieder in der Allmand-Nutzung eine Gleichstellung zu fordern berechtigt seyn werde.

In so weit diese Gleichheit in der Leistung von Bürgerpflichten nicht auf andere Weise ausgeglichen werden sollte, wie dies aber namentlich in der Praxis bei $^9/_{10}$ aller Gemeinden durch gleiche Bürgergaben von Holz, Streu etc. aus dem Gemeindewald vollkommen ausgeglichen wird, wollen wir dieser Ansicht unbedingt beitreten. Nie unter keinen Umständen soll der Stärkere auf Kosten des Schwächeren gewinnen wollen. Aber eben so wenig können wir die Methode von Crispinus billigen, den Reichen Leder zu stehlen, um den Armen Schuhe daraus zu machen.

Wie dem nun aber seyn mag, so viel steht jedenfalls fest, dass dieses Verlassen des Rechtsbodens auf Kosten der Humanität (oft nicht einmal der praktischen, weil die Vertheilung so häufig dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprochen hat) in die Verwaltung und Benützung der Allmanden eine grosse Verwirrung und vielfache, selbst wirthschaftliche, Nachtheile gebracht hat.

Die Kleinbegüterten oder Unbegüterten, indem man ihnen

einmal nachgab, betrachteten mit lüsternen Augen jedes noch nicht vertheilte Gemeinde-Eigenthum und bestürmten die Gemeinde und die Aufsichtsverwaltung um diese weitere Theilung, gestützt auf einzelne Vorgänge in den eigenen oder benachbarten Gemeinden, und gestützt auf den Nachweiss einer unzulänglichen Existenz, in welcher sie sich mühselig herumzuplagen hätten, während so viel Gemeinde-Eigenthum mehr oder weniger nutzlos daliege u. s. w. Ihnen kam dieser mangelhafte Gebrauch, der seither von der Allmand meist durch elende Weide gemacht wurde, ein blinder Hass gegen die Weiden, als Zustand eines niedrigen nomadenartigen landwirthschaftlichen Culturzustandes, sehr zu Hülfe. Die Grossbegüterten dagegen setzten dem gegen sie eröffneten — von den Staatsbehörden vielfältig in der edelsten Absicht unterstützten — Kampfe eine blos negative Haltung entgegen.

Sie zogen es vor, den Fortbestand des alten, wenn auch augenfällig unzweckmässigen Zustandes einer meist zwecklosen gemeinschaftlichen Benützung zu verlangen und zu vertheidigen; nirgends aber mit Anträgen hervorzutreten, welche einen die Culturbegriffe und Culturfortschritte befriedigenden Zustand hätten sicher stellen können.

Dem Princip der Naturalvertheilung der Gemeindegüter in Losen mussten sie sich aber nicht blos aus dem schon erwähnten Grunde entgegensetzen, dass dadurch das Princip des richtigen Vertheilungs-Maasstabs verletzt wurde, sondern sie waren es auch, welchen diese — gewöhnlich in kleinen Parzellen auf den verschiedensten Gemarkungstheilen ausgeschiedenen — Gemeindefetzchen zu ihrem bereits besitzenden Privatgute mehr als eine Last, wie ein wirthschaftlicher Vortheil sich erwiesen.

Wie hätten sie Zeit, Arbeit, Dünger etc. auf diese Gemeindestückchen verwenden mögen, da sie auf dem eigenen Gute alles weit nützlicher zu verwenden im Stande waren!

So entstand und entsteht heute noch ein ewiger Kampf zwischen der bäuerlichen Grundaristocratie und den kleinen Gutsbesitzern, den Taglöhnern und kleinen auf dem Lande ansässigen Gewerben, so zu sagen eine nie abreissende Unzufriedenheit, ein nie abbrechender, die übelsten Folgen auch in andern Beziehungen entwickelnder Hass unter den Mitbürgern.

An vielen Orten siegten die Kleinen. Alles wurde vertheilt.

7—8 Stückchen machen die volle Bürgergabe aus, allerdings mitunter eine wesentliche Stütze für den Nahrungsstand dieser kleinen Leute, oft aber auch ein Mittel, besseren Verdiensten nicht nachzugehen, sich an die Scholle zu kleben, und wie Sand am Meere fortzupflanzen, die Gemeinden mit Armen und Hülfsbedürftigen zu überfüllen. An vielen Orten bereut man die Vertheilung, weil sie, wie schon am Eingange angedeutet, selbst denen nicht die erwarteten Vortheile versprochen hat, die sie am lebhaftesten betrieben.

An andern Orten wieder hat die Aristocratie des grösseren Besitzes gesiegt. Die grösseren Besitzer treiben vorherrschend nach wie vor Pferde und Vieh, oder Schafe auf die gemeine Weide, die nie umgebrochen, für die auch sonst nichts Erhaltendes oder Verbesserndes bewerkstelligt wird. Die Kleinen schreien und haben Recht, wenn sie beweisen wollen, dass der Gulden, der gewonnen werden könnte, oftmals nur für sechs Kreuzer genützt werde.

In diesem wahrhaft chaotischen Zustande und bei dem täglich mehr erwachenden Sinne für bessere Bodenausnützung ist nun die schwierige, aber, wie wir darthun werden, gar nicht unmögliche Aufgabe zu lösen, ein Mittel ausfindig zu machen, wodurch die Interessen des gemeinen Beutels mit dem der verschiedenen Klassen von Privatinteressenten zweckmässig verschmolzen und alle die Vortheile geltend gemacht werden könnten, welche der heutige Stand der Cultur, das Recht und die Humanität in dieser Beziehung in die Wagschale zu legen haben!

Wir wollen dieses Problem zu lösen versuchen, indem wir uns zunächst an die nähere Auseinandersetzung der oben angeführten, mit dem Gemeinde-Eigenthum zu erreichenden, Zwecke begeben und in dieser Beziehung erörtern:

ad 1) Dass Realbesitz und zwar landwirthschaftlicher vorzugsweise vor forstwirthschaftlichem ein sehr sicheres, ja das sicherste Mittel zum Unterpfand sey, bedarf keines Beweises. Eine Gemeinde hat zwar durch solidarische Haftbarkeit aller ihrer Angehörigen ein mächtiges Mittel bei der Hand, sich Credit zu verschaffen.

Allein je weniger für die Bedürfnisse der politischen Gemeinde das einzelne Gemeindeglied mit seinem Personal- oder Realcredit in Anspruch genommen werden muss, desto besser ist es offenbar.

Welche Unannehmlichkeit, ja welche Härte und Rechtsungleichheit müssten daraus erwachsen, wenn der Gläubiger einer Gemeinde, dem solidarische Haftung aller Gemeindeglieder zur Sicherheit gegeben wäre, bei seiner Nichtbefriedigung einen um den andern, natürlich von den wohlhabenderen Bürgern, auspfänden liesse, bis er befriedigt wäre? Ein Gemeindewald würde aber in seinem vollen Werthe nur dann als sicheres Realunterpfand dienen können, wenn eine solide Betriebs-Regulirung mit der Grundlage nachhaltiger Bewirthschaftung und Controlle garantirt und gegen Feuer und Insectenfrass das Holzvorraths-Capital besonders gesichert wäre.

ad 2) Das Gemeinde-Grundeigenthum kann bei zweckmässiger uneigennütziger Verwaltung so gut wie das Privateigenthum solide und nachhaltige Einkommensquellen an Geld, Naturalien und Arbeit liefern.

Wenn dieses auch nicht durch musterhafte Beispiele feststünde, von denen wir aber vorerst keinen Gebrauch machen wollen, da uns von schlechter unverzeihlicher Wirthschaft viel grössere Beispiele entgegengehalten werden können, so möchten wir doch dafür stehen, durch nachfolgende Auseinandersetzung den Beweiss anzubahnen, dass, wie man so oft wähnt, der Begriff von Gemeindegut nicht nothwendig zusammenfalle mit dem Begriff eines verwahrloseten, sterilen Grundeigenthums. Das landwirthschaftliche Gemeinde-Grundeigenthum von Landgemeinden kann nämlich auf folgende verschiedene Weise einer mehr oder weniger zweckmässigen und einträglichen wirthschaftlichen Benützung unterstellt werden:

a) Es kann entweder zu reinem Wald abgegeben, oder
b) rein landwirthschaftlich benützt werden, sey es
als Acker,
als Wiese,
als Gartenland,

als Weide, oder endlich
als Baumgut.

Das Baumgut aber kann wieder in Verbindung mit dem Ackerbau, mit der Mähgrasnutzung, mit der Weidenutzung, oder endlich mit der abwechselnden Acker- und Weidenutzung angelegt und verwendet werden.

c) Endlich kann eine gemischte, oder eine abwechselnd land- und forstwirthschaftliche Nutzung statthaben.

Betrachten wir nun diese verschiedenen Nutzungsarten und die Verhältnisse näher, unter denen sie Anwendung finden können und sollen:

ad a) Benutzung zu reinem Wald.

Sehr häufig tritt der Fall ein, dass Allmanden sich zur Waldanlage eignen, sey es ihrer steilen, abhängigen Lage, oder ihres felsigten unbauwürdigen Bodens, oder der climatischen Fürsorge wegen, oder endlich, weil eine Herrichtung für landwirthschaftliche Benützung eine unverhältnissmässige Ausgabe erheischte; oder weil die Gemeinde in ihren einzelnen Gliedern entweder bei Mangel an Wald genügendes landwirthschaftliches Besitzthum hat; oder aber ein abgelegener, an den Wald bereits gränzender Allmandtheil sich natürlich hiezu empfiehlt. Auch möchte mancher magere Platz durch Anbau mit bodenbessernden, genügsamen Holzarten, sey es auch nur auf ein halbes oder ganzes Jahrhundert am einfachsten und natürlichsten derjenigen Verbesserung zugänglich gemacht werden können, wodurch er künftig, ohne baare Opfer alsbaldiger Melioration, einer landwirthschaftlichen Verwendung fähig werden dürfte.

In solchen Fällen wird mit der nöthigen Vorsicht, welche jeder Uebergang erfordert, die Abtretung zur Forstcultur, beziehungsweise die Verbindung mit dem schon bestehenden Gemeindewald häufig das sicherste Mittel seyn, einer solchen Localität eine angemessene Rente abzugewinnen.

Wo immer der Boden kein unbedingtes Waldland ist, sondern landwirthschaftlichen Zwecken noch unterstellt werden könnte, ist entweder diese Waldabtretung nur eine vorübergehende, wie eben berührt, oder sie wird mit landwirthschaftlichen Unternehmungen in Verbindung gesetzt, wie wir ad c) näher erwähnen werden.

ad b. Rein landwirthschaftliche Benutzung.

Zu rein landwirthschaftlicher Benutzung eignen sich diejenigen Gemeindegüter, welche entweder in der Nähe der Ortschaften liegen und einen durchaus bauwürdigen Boden haben; oder letzteres vorausgesetzt, durch ihre gute Lage, angemessenen Feuchtigkeitsgrad, selbst bei grösserer Entfernung einen ständigen landwirthschaftlichen Anbau, oder die rationelle Weidebenutzung, oder beides vereint gestatten.

Im einzelnen werden ausschliesslich zu Ackerland solche kleefähige Landstriche zu benützen seyn, welche in dieser Beziehung nach den Ansichten Sachverständiger den meisten Ertrag erwarten lassen und für Verhältnisse, wo es entweder den Privaten an Ackerland fehlt, das Gemeindeland also in der Stückverpachtung diesen Mangel geeignet ersetzen kann; oder wo ein geschlossenes Ackerland als Bestandtheil eines ganzen Guts in Zeit- oder Erb-Pacht begeben werden kann.

Als ausschliessliches Wiesengelände ist offenbar solches geeignet, welches durch natürliche oder künstlich beizubringende Feuchtigkeit und sonstige Eigenschaften dem Graswuchse besonders zusagt und dabei voraussichtlich den höchsten Ertrag abwirft, oder aber durch seine Lage an Flüssen und Bächen der zeitweisen Ueberschwemmung ausgesetzt ist, folglich schon aus letzterem Grunde, wenn auch der Bodenbeschaffenheit nach zu Acker geeignet, zu letzterem nicht verwendet werden kann. Dieses ist nun entweder im Einzelnen sachgemäss zu verpachten, oder können ihm ganze Complexe geschlossener Ackerländereien beigeschlagen und als solche im Grösseren in Pacht begeben werden (worüber unten das Nähere).

Als Gartenland eignen sich vorzüglich diejenigen kleineren Allmand-Parzellen, welche unweit der Dorfschaften in sommerlicher Lage mit tiefgründigem Boden versehen, sich zu Kraut-Flachs- und Hanfländern u. s. w. vorzüglich empfehlen und daher in kleinen Losen in lebenslänglichen Pacht zu geben seyn werden. Bei dieser lebenslänglichen Pachtbegebung sichern sie der Gemeindecasse grossen Ertrag und werden wie Eigenthum in Acht genommen und behandelt.

Als reine ständige Weide möchten sich Localitäten

nur unter den seltensten Fällen empfehlen. Es hat eben den Ansichten von der Weide so sehr geschadet, dass man die Weiden früher nicht zweckmässig mit dem zeitweisen Feldbau in Verbindung zu bringen, also auch hier nicht einen zweckmässigen Wechsel der Cultur anzuwenden gewusst hat.

Man kann und darf nicht voraussetzen, dass bei lediglich zur Weide benützten Allmanden je diejenige Sorgfalt und Nachbesserung nachhaltig in Anwendung kommen würde, welche erfordert wird, um ständige Weiden in einem stets ertragsfähigen, kräftigen Stande zu erhalten. Geschieht aber eine solche Nachbesserung nicht, so werden sie in der Regel schlecht rentiren. Was aber schlecht rentirt, gehört nicht in den Bereich unserer Vorschläge. Wir können daher, indem wir den Beweis davon im nächsten Unterabschnitte führen werden, über diese Materie hier vorerst kurz hinweggehen.

Höchst wichtig für die Benützung der Gemeindegüter ist diejenige Betriebsart, auf die wir jetzt zu sprechen kommen, nämlich die Benützung zu Baumgütern mit weiter entsprechender Bodennützung.

Mit den oben erwähnten Ausnahmen, wo sich entweder die Waldabtretung, oder reiner Garten- oder Acker- oder Wiesenbau vorzüglich empfehlen, wird in der Regel jedes culturfähige Gemeindeland durch Auspflanzung mit Bäumen einen einfachen und sicheren Ertrag liefern. Ist es kein Kernobst, doch Steinobst; ist es überhaupt keine zahme Obstgattung, so kommt doch ein entsprechender wilder Baum fort, unter dessen Stamm und Krone noch eine weitere Nutzung Statt finden kann. Die starken Eichen, die wir noch als Ueberreste der Sorgfalt unserer Vorväter auf den Allmanden hie und da treffen, geben Zeugniss, dass man selbst in Zeiten, wo der Obstbau meist noch im Hintergrunde stand, diesen Allmanden neben andern wirthschaftlichen Nutzungen noch einen Holz-Nutzertrag abzugewinnen sich bemühete.

Wo nun das Obst, sey es wegen Schwierigkeiten, die das Clima bietet, oder wegen der Beschwerlichkeit seines Schutzes und der Erndte nicht mit Vortheil erzogen werden kann, wo also nicht Obst-, Holz- und Bodenertrag zugleich in Anspruch genommen werden können, da ist wenigstens Holz- und Bodenertrag, oft auch noch Laubertrag anzunehmen.

Wir wollen jedoch die letzteren Localitäten gleichfalls unter die Abtheilung c. verweisen und hier nur von den Orten reden, die (unbeschadet einzelner Waldbäume) in der Regel und Mehrheit durch Obstbau und entsprechende Bodennutzung Verwendung finden können.

Es können diess nun Localitäten seyn, wo

α) Obst mit zeitweiser Ackerbenützung.

den Ertrag bilden soll.

Diese Benützungsart empfiehlt sich da, wo das Bedürfniss des Ackerlandes immer noch in den Vordergrund tritt, wo also die Bäume in solcher namhafter Entfernung von einander auf bauwürdigem Boden auf Reihen ausgepflanzt werden, dass der Schatten der Kronen dem Feldertrage keinen zu wesentlichen Abbruch thut.

Die beschwerlichere Ackerbestellung und der allerdings nicht zu widersprechende geringere innere Gehalt der Bodengewächse bezahlt sich häufig durch den grossen Obstertrag, welcher Folge ist des Anbaues und der Düngung des Ackerlandes. Entfernung der Bäume 40 Fuss im Quadrat.

β) Obst mit Mähgras-Benutzung.

Hieher sind die eigentlichen sogenannten Gras- und Baumgärten zu zählen, welche unter vielen Localitäten einen sehr hohen Ertrag abwerfen und daher, zumal sie keine übermässige Arbeit erheischen, für solche Verhältnisse sehr sich empfehlen, wo neben günstiger Anwendung des Obstes, neben Werthhaltung des abgängigen Obstholzes, aus irgend einem wirthschaftlichen Grunde, sey es Mangel an natürlichen Wiesen, oder Kleeunsicherheit des Ackerlandes u. s. w., das Bodengras der Baumgärten in hohem Werthe steht. Auch hier dürfen die Bäume nicht allzunahe bei einander stehen, um dem Graswuchse in Rücksicht auf innere Güte nicht schädlich zu seyn, 30—36 Fuss im Quadrat.

Haben solche Gärten natürliche Feuchtigkeit, oder kann ihnen im Früh- und Spätjahre ein gutes Wasser zur Wässerung zugeleitet werden, so kann oftmals das Gemeindegut sehr hoch ausgenützt werden.

Indessen müssen die Bäume hier wenigstens auf 3′ Entfernung vom Stammdurchmesser jährlich aufgehackt werden und es dürfen keine tiefwurzelnden Kleearten unter die Gräser gemischt werden, weil diese den Bäumen die Kräfte, selbst aus der Tiefe, entziehen.

γ) Obstbau mit Weide.

Unter sehr vielen Verhältnissen ist diese Benutzungsart empfehlenswerth und ist es namentlich gewesen, so lange man den Wechsel der Weide mit Feldbau noch nicht in so hohem Grade zu würdigen verstand, wie jetzt. Allenthalben also, wo die Oertlichkeit kein Bedürfniss eines Wechsels des Anbaues von Feldcrescentien mit Weide ergeben, oder der zeitweise Umbruch nicht schon der Bäume wegen für nöthig gehalten wird, ist diese Verfahrungsart eine sehr zweckmässige. Allein es muss dabei dem Obstbau grosse Sorgfalt zugewendet und er, so wie die ständige Weide zeitweise mit Dünger und mit frischer Grassaat versehen, auch die Vertilgung wuchernder Unkräuter mit unausgesetztem Fleisse durch die Hirten bewerkstelligt werden.

Jedenfalls aber ist in weit höherem Grade zu empfehlen

δ) die Methode, welche den Obstbau mit derjenigen Art von Bodennutzung verbindet, wobei Feldbau und Weidenutzung unter sich regelmässig und künstlich abwechseln.

So sehr jeder umsichtige Land- und Staatswirth die mannigfachen Nachtheile des Weidetriebs und namentlich die Grösse der Missbräuche anerkennen muss, welche der schlecht behandelte Weidetrieb im Gefolge hat, so irrig ist man zu Werke gegangen, indem man durch diese möglichen, in die Wirklichkeit leider nur zu oft übergegangenen, Misstände den Werth einer rationellen Weide verkannt, das Weiden und den Nomadenstand in Eine Kategorie geworfen und so das Kind mit dem Bade ausgeschüttet hat.

Es ist nun aber durch die Landwirthschaft ganzer Landstriche, wie durch einzelne rationelle Landwirthschaften in und ausser Deutschland der Beweis zur Genüge gestellt, dass eine zweckmässige Verbindung der Weide mit dem Umbruch der Felder alle Bedingungen zu erfüllen im Stande sey, welche einer Seits eine durch zweckmässige Wirthschaftseinrichtung und einen

richtigen Wechsel der Production verbürgte möglichst hohe Erträgniss, anderer Seits das Emporkommen und das Ineinandergreifen aller Haupt-Wirthschaftsbranchen, der Viehzucht, wie der Getreide- und Strohproduction sicher stellen.

Die Vortheile einer reichen, kräftigen, geschlossenen Weide sind entschieden gross und bestehen in einer einfachen und gesunden Ernährung des Viehs mit gleichbaldiger, ohne Kosten verknüpfter Zurückgabe des Düngers auf das Weideland; in einer bei zweckmässiger Ruhe des Bodens entstehenden Bereicherung desselben zu Gunsten der dem Aufbruche folgenden Erndten; in einer Vereinfachung des ganzen Wirthschaftsorganismus, die eine nutzbringende Extensivität mit der höchsten Intensivität zu verbinden im Stande ist.

Diese Vortheile, so gross sie aus den Beispielen der Engländer, Schottländer, Holsteiner u. s. w. vom Standpuncte des grösseren Gutsbesitzers vor uns liegen, treten aber auch bei der vorherrschenden Kleinwirthschaft und bei einer im Privatgute durch die Umstände gebotenen total intensiven Wirthschaft in ebenso bedeutendem Lichte hervor. Denn diese Kleinwirthschaften, welche die regelmässige Ausübung der Weide, wenigstens zeitweise im Jahre, gänzlich ausschliessen, oder die Weideausübung in der Gemengwirthschaft nur mit den mit Recht so verhassten Beschädigungen durchführen lassen, die den kleinen Landwirth und den Schäfer zu natürlichen Todfeinden stempeln, müssten ohne die Beigabe der Allmanden gänzlich sich von den Weidevortheilen ausschliessen und würden also eines Mittels beraubt seyn, das zu den bedeutendsten zu Erlangung grosser Wirthschaftsresultate gezählt werden muss.

Unsere viel angebauten zerstückelten Fluren, auf welchen ein Stückchen reine Brache zur Seltenheit gehört, sind allerdings die Beute des diebischen Schäfers, und manche Gemeindeangehörigen werden nicht Unrecht haben, wenn sie behaupten, dass bei gleichwohl scheinbar hohem Pachtgeld, das der Gemeindeschäfer leistet, er das Doppelte und Dreifache aus dem Sacke der Grundbesitzer durch lauter Uebergriffe entnimmt.

Es giebt Perioden im Vorsommer, wo es beinahe gar keine Weide auf den Fluren giebt, wo der Schäfer lediglich vom Raube lebt und leben muss.

Hier ist also, wenn kein anderes Auskunftsmittel aufzufinden ist, der Verzicht, wenigstens auf die Sommerweide, unausbleiblich.

Wie viele Gräser aber stehen unbenützt ab, welche das nützliche Schaf an jedem Raine zusammensucht, wenn der Gemeindeschäfer durch Beiträge von Allmandweiden sich in solchen futterklemmen Zeiten gestützt sieht, nicht das heisshungrige Schaf auf die Felder und Feldränder des Privaten einfallen muss, sondern das durch anderweitige Weide gehörig befriedigte Thier sich ohne wesentlichen Frevel auf dem rechtmässigen Wege der auf der Gemarkung wachsenden Gräser theilhaftig machen kann.

Aber nicht diess allein ist es, der kostbare Pförch, für die Wirthschaftsverhältnisse so vieler Grundbesitzer und für manche Bodenarten und Culturgewächse so höchst wichtig, und um so wichtiger, je weniger anderer Seits der magere, ausgebrannte Dünger der bäuerlichen Miststätten das volle Düngerbedürfniss zu befriedigen im Stande ist, wird der Gemarkung erhalten und ohne Mühe und Arbeit und ohne Streumaterial sammt den thierischen Ausdünstungen an den Ort seiner Bestimmung gebracht.

Es werden sich aber die Gegner der Weide mit unseren ganz unbefangenen Ansichten wohl verständigen, wenn sie hören, dass unsere Vorschläge auf ein Verfahren berechnet sind, denjenigen, der durch die seitherige Art zu weiden leidet und bisher gelitten hat, fernerhin nicht zu kränken; dasjenige Gut aber, das bisher durch eine elende Wirthschaft gar nichts abgeworfen, wovon mehrere Morgen oftmals zu Ernährung eines einzigen Schafes erforderlich waren, oder worauf das Hornvieh Kraft und Dünger zwecklos verschleppt hat, in ein Land umzuwandeln, auf dem eine künstliche, sorgfältig angelegte Weide zeitweise grossen Futter- und Weideertrag, zeitweise aber durch den Umbruch für die Arbeit-, Streu-, Getreide oder Hackfrüchte bedürfenden Glieder der Gemeinde diese liefern, mithin alle diessfallsigen Zwecke des socialen Verbands erfüllen kann.

Diess kann geschehen, indem die Allmand, mit Obstbäumen auf Reihen ausgepflanzt, in eine Fruchtfolge genommen wird, welche neben Obst und Holz theilweise Hakfrüchte und Getreide, theilweise aber Gras und Weide bringt.

Wir müssen uns, wenn gleich wir jedes technisch landwirth-

schaftliche Detail so viel thunlich umgehen werden, bei dieser Betriebsart nun etwas näher aufhalten. Denken wir uns die umbruchsfähige Allmand in eine aus den örtlichen Verhältnissen hervorgehende Anzahl von Schlägen oder Theilen, z. B. in 6 Theile abgetheilt, und halten wir etwa folgenden Turnus vor der Hand zur Versinnlichung fest:

1) Hakfrüchte; gedüngt.
2) Sommergetreide mit Klee und Gras.
3) Klee und Gras, eventuell zum Mähen.
4) Kleegras-Weide.
5) Kleegras-Weide, im Vorsommer umgebrochen zu
6) Winterfrucht.

oder,

1) Brach. Halbe Düngung, oder Pförch.
2) Winterung.
3) Mäh-Klee und Gras.
4) 5) Weide.
6) Sommerfrucht.

Der erstere Umlauf ist als Beispiel für Verhältnisse gegeben, wo Arbeit und Dünger in grösserem Maase disponibel gemacht werden können, der zweite für solche berechnet, wo die Weidezwecke, sey es durch die Wirthschaftsverhältnisse einer Gegend, oder durch einen weniger kräftigen Boden bedingt sind, und wir werden wohl kaum noch versichern dürfen, dass diese Rotationen keine normale seyn, sondern nach jeder gegebenen Oertlichkeit festgesetzt werden sollen.

Indem wir im Abschnitt 3 zu erweisen haben, dass diese Art der Benutzung der Allmanden den socialen Interessen ganz besonders entspreche, wäre es hier vorzüglich die Aufgabe, die wirthschaftliche Zweckmässigkeit zu erweisen.

Wir begnügen uns indessen hier vorläufig, unter dem Erbieten jedes etwa gewünscht werdenden näheren Beweises, zu behaupten, dass die Benützung der Allmanden auf die angegebene Art den mittleren Erträgnissen eines gut bewirthschafteten Privatgrundeigenthums jedenfalls gleichkomme und folglich rein vom finanziellen Gesichtspuncte aus schon alle Beachtung verdiene, dabei eine höchst einfache Beaufsichtigung und Administration zu-

lasse, folglich, indem sie viel Geld in die Gemeindecasse schaffen könne, dem übrigen Organismus der Gemeindeverwaltung nirgends störend in den Weg trete. Die Art der Verwaltung werden wir im dritten Abschnitt noch näher begründen.

ad c. Es bleibt nun noch diejenige Art von Benutzung der Allmanden übrig, welche weder rein landwirthschaftlich, noch rein forstwirthschaftlich ist, sondern eine gemischte Benutzung genannt werden kann, die wir mit dem allgemeinen Namen Waldfeld-Benutzung belegen wollen.

Die Waldfeld-Benutzung hat die grosse Aufgabe zu lösen, die holz- und landwirthschaftlichen ja sogar einzelne technischen Bedürfnisse einer Gegend, oder hier einer Gemeinde geeignet und so zu vermitteln, dass einer Seits durch vorübergehende Abtretung des Waldlands zur ausschliesslichen Landwirthschaft, anderer Seits durch Feldbau während der Holznutzung mehr productive Arbeit und landwirthschaftliche Ernährungsmittel auf dem Waldareal geschaffen, zugleich aber auch das Waldland durch zeitweise Bearbeitung dem möglichst vollkommenen Holzzuwachs zugänglicher gemacht werde.

Es kann keinem tieferen Beobachter volkswirthschaftlicher Zustände entgehen, dass die seitherige schroffe Sonderung der Forstwirthschaft den Zweck der höchsten Aufgabe der Forstpolitik nur wenig befriedigt hat und dass jeder einzelne Nahrungsstand und Erwerbszweig nur um so grössere sociale Bedeutung erlange, jemehr er die verschiedenartigsten Interessen der Gesellschaft zu verschmelzen im Stande sey.

Hiezu empfiehlt sich nun die Waldfeldwirthschaft unter vielen Fällen, und viel häufiger, als man diess bis jetzt erkannt hat. Wir verstehen unter Waldfeld nicht blos die in der Forsttechnik also genannte eigenthümliche Waldfeldwirthschaft im engern Sinne, sondern auch den Röderwald- den Hakwaldbetrieb, kurz alle Betriebsarten, welche mit dem Anbau von Waldflächen zum Zwecke gleichzeitiger, oder abwechselnder landwirthschaftlicher Nutzungen zusammenfallen. Diese gemischte Benutzung empfiehlt sich auf sogenanntem bedingtem Waldlande aller Orten, wo Arbeit disponibel ist, namentlich wo es an den Mitteln fehlt, dieser disponibel gewordenen Arbeit entweder in soliden gewerblichen Betrieben, oder in eigenem Grund und Boden eine nachhaltige Stütze

zu verschaffen. Namentlich aber wird sie da wichtig, wo durch die oben schon erwähnten öffentlichen Institutionen die Zahl der Kleinhäussler drohend sich mehrt und die Zertrümmerung des Bodens alle Gränzen dann zu überschreiten droht, wenn der Wald als etwas ganz abgeschlossenes, blos zur Holzerzeugung existirendes angesehen wird, und nicht auch seiner Seits dazu beitragen kann und will, diese einseitige Bestimmung möglichst aufzugeben und zum eigenen Vortheil des Holzzuwachses der Arbeit suchenden Bevölkerung Zuflucht und Nahrungsquellen darzubieten.

Namentlich also für Verhältnisse von Gemeinden, welche an Uebervölkerung leiden, wo das jetzige Ackerland die volle Beschäftigung und Broderzeugung für die Gemeindegenossen nicht mehr liefern will, ist es vom höchsten Werth, sei es durch Umwandlung von Allmanden in Waldfeld, oder durch Zuhülfnahme des Walds zur zeitweisen landwirthschaftlichen Benutzung, oder durch Betriebsarten, welche gemischte Nutzungen zulassen, den Wald der Arbeit mehr aufzuschliessen.

Wie viel nützlicher wird häufig ein solches Verfahren sein, als das Zerreissen der Allmanden in kleine Stückchen, oder aber der Raub am reinen Walde durch Uebermaass von Streuabgabe und Gräserei, die andernfalls die bedürftige Bevölkerung aus dem Walde nothgedrungen entnehmen muss, und als manche andere derartige, einen Mangel an einem tieferen Blicke in die socialen Bedürfnisse bekundende Maasregel, wie sich solche dem wehmüthigen Beobachter täglich zeigen! Es wird kaum nöthig seyn, die glänzenden Resultate hier anzudeuten, welche die Waldfeldwirthschaft da, wo sie begriffen wird, leistet, soferne man nur immer die erste Rücksicht dabei beobachtet, eine nachhaltige Nutzung aus dem Waldfelde der Bevölkerung zu gewähren, nicht aber ihr Arbeit und Nahrungsquellen nur vorübergehend zu bieten, die ohne consequente Befriedigung häufig eine entgegengesetzte Wirkung fürchten lassen, einer Fabrik gleichen, die in eine Gegend viel Erwerb bringend, auf einmal stille steht und an die Stelle der Nahrung Hunger und Armuth versetzt.

Eines der grossartigsten Beispiele der segensreichsten Waldfeldbetriebe liegt uns im grossherzogl. hessischen Forstbezirke Lorsch zunächst der Bergstrasse vor.

Im mageren Sande gedeihen dort, früher ungeahndet künstlich auf Reihen gepflanzte junge Nadel- und Laubwälder nach kahlem Abtrieb und Stockrodung mit grosser Ueppigkeit, und unter ihnen wachsen Tabak, Kartoffeln etc. so lange, bis der junge Wald sich schliesst und in 80 Jahren so viel Zuwachs erlangt, als sonst bei der natürlichen Verjüngung im 100jährigen Umtriebe kaum möglich wäre. Daneben erfreut sich die zahlreiche Bevölkerung eines reichlichen Verdienstes und der Erzeugung eines grossen Theils ihrer Lebensbedürfnisse im zuvor ihr verschlossenen Walde.

Die Arbeiterclasse, früher im Walde nur als Holzfrevler gefürchtet und von dem Weidmanne desshalb scheel angesehen, begrüsst nun den Wald als die reiche Quelle des Erwerbs, ist ein Verbündeter des Forstmanns, und dieser letztere, sonst wohl der gehasste und gefürchtete Grünrock, steht nun als der Brodvater der Bevölkerung da und betrachtet mit innigem Wohlgefallen, wie durch die landwirthschaftliche Arbeit zugleich sein Wald gedeihlich heranwächst.

Welchen Nutzen schöpft der Odenwald aus seinen Eichenschäl- und Hakwäldern? Welche Massen schöner Glanzrinde für die Gerberei, nützlichen Brenn- und leichten Stangenholzes, welche Quantität von Roggen, Heidekorn, Geströh etc. entnimmt die durch die gebirgige Lage von genügendem landwirthschaftlichem Culturlande entblösste Bevölkerung? Wir haben aus den daselbst gesammelten örtlichen und zuverlässigen Recherchen die befriedigende Ueberzeugung erlangt, dass der Reinertrag solcher Waldfeldländer den höchsten Geldbeträgen des Hochwaldbetriebs an die Seite zu stellen ist, während noch eine weit grössere Masse von Arbeitsverdienst, als bei letzterem, geliefert wird, und das immense Materialvorraths-Capital, das der Hochwald in Anspruch nimmt, hier nicht nöthig wird, sondern zu anderen nutzbringenderen Speculationen disponibel bleibt.

Wir wünschen nicht, dahin missverstanden zu sein, als wollten wir den Hochwald, oder überhaupt den reinen Waldbetrieb im bedingten Waldlande für alle Verhältnisse in Schatten stellen; allein das können wir nicht laut genug aussprechen, dass es hohe Zeit ist, dass man den langen Umtrieb des Hochwalds immer mehr als eine Betriebsweise erkenne, die in Gegenden, die nicht geradezu Waldgegenden sind, und in der Holzproduction

ihren Hauptnahrungszweig erkennen müssen, sondern die das Holz blos als Mittel zum Zweck anzusehen haben, über die Gränzen der politischen oder polizeilichen Nothwendigkeit nicht ausgedehnt werden soll, und dass man den Satz, den auch die Nationalökonomen neuerer Zeit immer wieder aufgenommen haben, näherer Prüfung unterstelle, ob wirklich die Erzeugung der höchst möglichen Holzmasse auf der möglichst kleinen, hiefür abgeschlossenen Fläche und mit einem sehr bedeutenden Materialvorraths-Capitale so allgemein, wie man gewähnt hat, als die politische Aufgabe der Forstwirthschaft dastehe.

(Wir werden in einem der späteren Hefte dieser Zeitschrift diese Materie besonders zur Sprache und näheren Erörterung bringen.)

ad 3. Wir wenden uns nun zu demjenigen Abschnitt unserer Abhandlung, welcher die Hauptaufgabe erfüllen soll, die sociale Bedeutung der Allmanden im Gegensatz mit der anderer Seits aufgestellten und gepriesenen Zerreissungs- und Zertheilungs-Theorie nachzuweisen.

Wir haben oben gesagt, dass die Allmandbenutzung, wenn sie auf vernünftigen Grundlagen beruhe und vom rechten Geiste geleitet sei, die Interessen der politischen Gemeinde mit denen aller Classen der ländlichen Bevölkerung innig verschmelze. Es soll sich also hier nicht nur um nahmhafte Einnahmsquellen in die Gemeindecasse, sondern auch um die Förderung der speciellen Interessen der grösser Begüterten, wie der kleinen Leute und Taglöhner, so wie der in den Gemeinden ansässigen kleinen Gewerbsleute handeln.

Nirgends soll die Gemeindecasse wesentlich geschmälert, nirgends ein Unrecht gegen den grösser Besteuerten geübt, dagegen möglichst viel Genuss für die arbeit- und landbedürftigen Gemeindeglieder erschaffen werden.

Die Gemeindecasse verlangt, um aus den Allmanden eine angemessene Revenue zu erhalten, in dem Grade eine dem wahren Werth nahe kommende Rente aus diesen Gütern, als die Bedürfnisse der Gemeinde, heutige oder kommende, dieses nöthig machen.

Wir wollen es nicht missbilligen, wenn eine Gemeinde, welche anderes Gemeindevermögen genug hat, um ihre öffent-

lichen Bedürfnisse ohne Belastung der Angehörigen zu decken, Anstalten trifft, die Benutzung der Allmanden ihren Angehörigen auf eine Weise möglich zu machen, welche allerdings mehr die Natur einer rentirlichen Bürgernutzung, als die einer vollen Pachtrente annimmt.

Wo aber der Gemeindebedarf gross ist, oder grössentheils durch Umlagen gedeckt werden muss, da ist die Ergreifung aller derjenigen administrativen Mittel nöthig, welche eine volle nachhaltige Reineinnahme für den gemeinen Beutel sicher stellen.

Wie oben berührt, ist die gewöhnliche und auch in den württembergischen Gesetzen vorgeschriebene Verfahrungsart die Verpachtung an den Meistbietenden. Wir haben unsere Ansicht über das Princip des Aufstreichs, freilich mit Bezug auf grössere geschlossene Güter, schon im ersten Heft dieser Zeitschrift (S. 72) ausgesprochen. Auch für diese Allmandbenützung möchten wir den Aufstreich als Princip nur als letztes Hülfsmittel ansehen, wenn keine andere Art einer vernünftigen billigen Werthsausmittlung und Abtheilung zu Stande zu bringen wäre. Noch würden wir sie aber der oft üblichen Zutheilung der Allmandtheile durchs Loos vorziehen, die offenbar — wenn gleich scheinbar die rechtlichste, weil am meisten unpartheiische — doch die übel angelegteste ist, die man sich denken kann.

Das blinde Würfelspiel entscheidet beim Verloosen über Güte, Lage des Grundstücks, über den Nachbar etc.

Da wird nun selten einer das erwünschte Loos ziehen; oft zieht ein fauler Mensch ein glückliches Loos, saugt es aus und lässt es dann liegen. Der fleissige Nebenlieger bekommt ein höckeriges, schlechtes, steriles Stück, und all sein Fleiss kann nichts daraus machen, oder will nichts daraus machen, weil er über das Resultat des ungünstigen Looses unzufrieden ist, und sein Fleiss ihm nicht belohnt erscheint.

Bei der Veraufstreichung bekommt jedes Loos doch eher seinen rechten Mann; der Fleissige, der ein schlechtes Stück wohlfeil erpachtet, wird belohnt, wenn er solches durch Fleiss zum höheren Ertrag bringt; die guten Stücke werden aber um so theurer bezahlt und so gleicht sich auch in der Steuererleichterung diese dem Werthe angemessene Einnahme für jeden Gemeindeangehörigen wieder aus.

Kann man also nicht durch billige Taxen und eine gütlich zu vermittelnde Austheilung diejenigen Grundstücke, welche sich zur Einzelbegebung als Gartenländer, Aecker, Wiesen, Obst- und Grasgärten u. s. w. eignen, an den rechten Mann bringen, so wird freilich die Versteigerung das letzte Auskunftsmittel abgeben müssen.

Für die vielen Fälle aber, wo dem Gemeindegut nach Erwägung aller örtlichen Verhältnisse die wirthschaftliche Pflicht aufliegen soll, nicht ausschliesslich als Wald, oder als ständig im Umbruch gehaltenes landwirthschaftliches Culturland benützt zu werden, sondern einer Seits im Interesse eines grossen Theils der Gemeindeangehörigen noch eine zweckmässige Weidenutzung zu liefern, anderer Seits im Interesse der Land und Arbeit bedürftigen Gemeindegenossen in möglicher Ausdehnung zum Anbau von Nahrungsfrüchten verwendet zu werden (wie denn bekanntlich das letztere Bedürfniss hauptsächlich das Motiv zur Austheilung der Allmanden abgegeben hat), haben wir schon oben auf eine Betriebsweise aufmerksam gemacht, deren Wirkungen wir nun jetzt erst darzulegen haben.

Bei dem ersten der beispielsweise angeführten 6feldrigen Umläufe haben wir neben dem Obstertrag 2 Schläge (also $^1/_3$ des Landes) zur reichen künstlichen Weide, 1 Schlag (also $^1/_6$) zu Mähfutter; 1 Schlag ($^1/_6$) zu Hakfrückten; 2 Schläge ($^1/_3$) zu Halm- und Strohgewächsen.

Beim zweiten haben wir 1 Schlag zu Brach und Brachweide; 2 Schläge zur künstlichen Grasweide; 1 Schlag zu Mähgras; 2 Schläge aber zu Halm und Strohfrüchten.

Wer je eine künstliche Weide gesehen, der wird einstimmen, dass die 2 Weideschläge eines jeden dieser Umläufe nach der ihrer Anlage vorausgegangenen Vorbereitung eine reichlichere und nahrhaftere Fütterung der Weidethiere sicher stellen, als solche Ernährung auf der bis jetzt planlos, verwildert und unvorbereitet dagelegenen gesammten Allmande möglich war. Es werden also die Interessen der Anhänger der Weide nicht nur nicht verkürzt, sondern noch gefördert.

Durch die Ruhe des Landes bei der Weide und den Dünger der Weidethiere bereichert sich das Land und es liefert daher mit einem gering möglichen Aufwand von Dünger neben guter

Arbeit demjenigen Theile der Gemeinde, welcher nicht ausreichend eigenes Land besitzt, um Arbeit und Dünger darauf zu verwenden, nützlichen Raum zur Erzeugung von Hak- und Halmfrüchten und zu der Strohgewinnung, welche die Bedingung guter Einstreu und einer kräftigen Düngererzeugung ist und das Mittel an die Hand giebt, den Wald wenigstens nicht im Uebermaass mit Streumitteln in Anspruch zu nehmen.

Ausserdem ist noch 1 Gras-Mähschlag und das Obst aller Schläge vorhanden, welches nach den örtlichen Bedürfnissen verwerthet werden kann, oder aber hinsichtlich des ersteren das Mittel an die Hand giebt, einem Weidepächter seinen Winter-Futterbedarf, den er auf dem Mäheschlag dürr machen kann, mit zu überlassen, damit aber einen Hauptübelstand zu beseitigen, der so oft von Erpachtung von Weiden zurückschreckt, dass der Pächter sein sämmtliches Futter auswärts aufzukaufen genöthigt, mithin von den Preisconjuncturen des Winterfutters allzusehr abhängig ist.

Jedes Glied der Gemeinde also, ob es von der Allmand für sich nur die Befriedigung eines Weidebedürfnisses prätendire, oder aber, ob es, die Weidenutzung seinen speciellen Interessen zuwiderhaltend, die Allmand lediglich vom Standpuncte der Brodfrucht-Erzeugung beurtheile; oder aber, ob es beide Rücksichten begünstigend, Weide und Brodfrucht auf denselben erwarte, findet nun seine Rechnung und kann da Antheil nehmen, wo seine speciellen Interessen es erheischen.

Die Gemeindecasse aber, indem sie jedem Dasjenige bietet, was er wünschen zu müssen glaubt, empfängt in dem für den gestatteten Genuss billig regulirten Anschlag, oder in dem Erlös aus der öffentlichen Verpachtung den Tribut einer diesem allseitigen Bedürfniss nachgebildeten Einrichtung.

Wir müssen uns aber noch weiter verständlich zu machen suchen, indem wir die Grundsätze näher betrachten, auf welche diese Benutzungsart gestützt seyn soll.

Die Verpachtung dieser Gemeindegüter geschehe auf 18 oder 24 Jahre in der Art, dass diejenigen Schläge, welche innerhalb dieses Zeitraums jedes Jahr zum Umbruch kommen, für die Zeit ihres Umbruchs an diejenigen Gemeindeglieder in passenden, nicht unter ½ Morgen haltenden Abtheilungen überlassen werden,

welche an eigenem genügendem Lande Mangel leiden, überdiess aber als tüchtige, fleissige Männer bekannt sind. (Für Faullenzer und Tagdiebe soll auch die Allmand keinen Zufluchtsort abgeben.) Sie übernehmen vertragsmässig den Aufbruch der Weideschläge, die im allgemeinen vorgezeichnete Bebauung und Düngung der Umbruchschläge und entweder die Einsaat des Klee- und Graslandes, falls sie auch den Mäh-Grasschlag mit in den Pacht erhalten, oder aber, wenn dieser besonders abgegeben wird, gestatten sie einem Dritten die Einsaat solcher Klee- und Grassämereien in diejenige Fruchtsaat, die sie vor der Niederlegung zu Gras noch für sich vollziehen.

Indem jeder innerhalb der ganzen Pachtzeit die nämlichen Grundstücke, so oft sie zum Umbruch kommen, wieder erhält, vereinigen sich seine Interessen in Bezug auf das fragliche Grundstück mit denen des Weidpächters, der, insofern seinem Weideland gute Vorbehandlung zu Theil wird, auch die höchste Weideerndte darauf zu erwarten hat. Der Ackerpächter aber hat das Interesse mit dem Weidepächter gemeinsam, dass dieser letztere recht viel Weidevieh zu ernähren vermag, weil dieses die Weide im kräftigsten Stande zurückzulassen und überhaupt vielen Dünger und Pförch zu anderem intensiven Betrieb herbeizuschaffen im Stande seyn wird.

Was nun die ärmeren, aber fleissigen Glieder der Gemeinde betrifft, so kann ihnen die Erpachtung einzelner Umbruchsabtheilungen dadurch noch wesentlich erleichtert werden, dass sie dafür die Arbeit des Setzens und Unterhaltens der Baumpflanzung, wozu die Gemeinde Baumsetzlinge und Stickel abgiebt, und der Anlage und Unterhaltung der Flurwege, Dohlen u. s. w. übernehmen, so dass darauf hin mit ihnen abgerechnet werden könnte.

Bäume, welche durch Nachlässigkeit von irgend einer Seite, namentlich durch Weidethiere beschädigt würden, müssten von den für den Weideschaden verantwortlichen Individuen ersetzt werden.

Die ersten Kosten des schwierigen successiven Umbruchs der häufig seit Jahrhunderten unberührt gelegenen Allmanden, so wie der successiven Baum-Anlagen würde die Gemeindecasse tragen, oft aber aus dem Erlös einzelner auf der Allmand stehenden Eichen u. s. w. bestreiten können.

Der Obst-Ertrag könnte je nach Umständen jedes Jahr besonders verkauft, oder an die jeweiligen Pächter der einzelnen Stücke mit überlassen werden.

Ebenso könnte der Mähgrasschlag entweder dem übrigen Umbruchslande, oder den Weideschlägen beigeschlagen, oder aber der Ertrag jedes Jahr für Rechnung der Gemeindecasse auf dem Halme verkauft werden.

Wir begründen noch die oben angedeutete Ansicht, dass die Einfachheit der Gemeinde-Verwaltung hiedurch nicht Noth leiden würde.

Jede Gemeinde, welche Grundeigenthum hat, muss ohnediess ein Mitglied des Gemeinderaths mit dessen specieller Beaufsichtigung beauftragen. Bei der hier angeführten Art der Pachtbegebung bedarf es keiner verwickelten Aufsicht. Die langjährigen Verpachtungen finden ohnediess nicht häufig Statt. Gebäude bedarf man zu dieser Art von Pachtbegebung in der Regel nicht, es müsste denn da oder dort einem auswärtigen Schafweidepächter eine Winterstallung und Raum für sein Winterfutter eingeräumt werden wollen. Die Pächter controlliren sich aber von selbst, indem sie alle ein gemeinsames Interesse an der pünctlichen Erfüllung der Pachtbedingnisse haben. In diese Pachtverträge sind sofort solche Sicherungsmittel aufzunehmen, welche es leicht möglich machen, gegen säumige Pächter nachdrücklich einzuschreiten. Die Erhebung der Pachtgelder geschieht durch den ohnediess vorhandenen Ortserheber mit dem Steuereinzug, macht also keinerlei ausserordentliche Anstalten nöthig. In dieser Hinsicht steht also dem Projecte nicht das mindeste im Wege.

Zum Schlusse sei es uns gestattet, diese Behandlungsweise mit einer andern, oben schon angedeuteten, in neuerer Zeit mehrfältig vorgeschlagenen, zusammen zu halten, welch letztere nämlich darin bestehen soll, dass die Gemeinden aus disponiblen Allmanden eigene Höfe gründen und diese, mit Gebäuden versehen, an eigene Zeit- oder Erbpächter überlassen.

Dieser Rathschlag ist vorzüglich solchen Gemeinden gegeben worden, bei welchen sich in Privathänden der Gemeindegenossen schon ein nahmhafter Grundbesitz befindet, die auch keinen Mangel an Gemeindewald haben, wo man indessen das Gemeindegrundeigenthum doch nicht gerne zum Verkauf kommen lässt, folglich

in der Gründung neuer Güter mit zweckmässigen Gebäuden eine sichere und nachhaltige Revenue für die Gemeindecassen und das Mittel finden will, einer Seits den Stand tüchtiger Pächter zu heben und anderer Seits durch solche Hofgüter den ärmeren Gliedern der Gemeinden Verdienst und Arbeit zuzuwenden.

Dass wir uns nicht einzelne Fälle denken können, wo diese Veranstaltung räthlich wäre, wollen wir gar nicht in Abrede stellen. Aber wir behaupten, dass sie zur Ausnahme von der Regel gehören sollten.

Eine Gemeindeverwaltung kann zwar mit Verpachtung von Gemeindegründen in der Weise leicht vorschreiten, wie wir oben entwickelt haben. Aber wer immer die Verfassung der meisten Landgemeinden kennt, wird Anstand nehmen, ihnen zu rathen, dass sie, ausser im äussersten Falle, kostspielige Oeconomiebauten für ganze Höfe errichten und unterhalten, sich mit Pächtern ganzer Güter in verwickelte Rechtsgeschäfte, unter welche Zeit- oder Erbpachtverträge gehören, einlassen und sich dabei der ebenso theuren, als unausweichlichen Hülfe von Rechtsgelehrten bedienen sollen.

Auch möchten wir, offen gesagt, nicht unter die Pächter solcher Gemeinden gehören, da in den vielen Fällen, in welchen ein Pächter die Nachsicht seines Pachtherrn, oder sonst Rücksichten der Billigkeit in Anspruch zu nehmen hat, er wenig Gehör finden würde und von den vielen Stimmen, welche hier mitzusprechen haben, nur selten einen rücksichtsvollen Bescheid zu erwarten hätte, sondern vielmehr zu besorgen stände, dass, während die Pachtrevenue auf dem Wege des Aufstreichs und strenger Pachtbedingnisse möglichst gesteigert würde, eine rücksichtsvolle Behandlung der Pächter hier am wenigsten die Regel bilden würde. Der Erbpacht würde zwar, insoferne er auf viele Generationen fortzudauern pflegt und die Sorge für die Gebäude dem Erbpächter zufallen würde, in dieser Rücksicht einfacher sein, als der Zeitpacht. Allein in Erwägung der schon im 1ten Heft Seite 60 gegen den Erbpacht vorgebrachten Bedenken könnten wir dazu einer Gemeindeverwaltung nur unter den seltensten Fällen rathen.

ad 4. Haben wir nun die weiteren wirthschaftlichen Zwecke zu besprechen, welche der Gesammtheit der Glieder von Landgemeinden aus dem Be-

sitz von landwirthschaftlichem Gemeindeeigenthum entspringen können.

Es wird hinreichen, einige der wichtigeren zu bezeichnen und kurz zu betrachten. Wir zählen hieher a) die Errichtung von Tummelplätzen; b) die Errichtung von Versuchs- oder Mustergärten, Obstschulen u. s. w.; c) die Möglichkeit, Pfarrern, namentlich aber Schullehrern, bei deren Pfründen kein Grundeigenthum sich befindet, Theile des Gemeindeguts anzuweisen; d) die Zusammenlegung der Privatgüter durch Abtausch, oder selbst durch käufliche Ueberlassung von Theilen des Gemeindeguts zu befördern; e) die Ablösung von Grundlasten, welche auf dem Consortium aller Gemeindeglieder, oder doch des überwiegenden Theils derselben ruhen, zu vermitteln.

ad a. In allen Gemeinden, in welchen Pferdezucht, Federviehzucht u. s. w. getrieben wird, ist man der Tummelplätze, oder Gänsegärten benöthigt, ohne welche entweder ausgedehnte Weidestrecken erforderlich wären, oder die im Stall gehaltenen Thiere nicht gedeihen würden. Ja selbst in Gegenden, wo die Aufzucht von Rindvieh vorherrscht, wären diese Tummelplätze von Werth.

Einer Gemeinde, welche Gemeinde Grundeigenthum besitzt, wird es leicht, solche Localitäten auszuwählen, die hiefür passend erscheinen, während die Nothwendigkeit, solche für theures Geld zu erwerben, oftmals von der Ausführung solcher zweckdienlichen Einrichtungen abhält. Die Viehhalter können dafür an die Gemeindecasse nach der Stückzahl Vieh, womit sie von dieser Anstalt Gebrauch machen, eine Abgabe leisten.

ad b. Die Errichtung von Muster- oder Versuchsgärten, namentlich von Obstbaumschulen wird sich in den Landgemeinden immer dringender empfehlen und wird in dem Momente um sich greifen, in welchem es gelungen sein wird, die Nothwendigkeit darzulegen, dass die Volksschullehrer sich neben ihrem Berufe mit der Besorgung solcher Anstalten befassen.

Auch diese Veranstaltung findet weniger Schwierigkeit, wenn Gemeindegrundeigenthum vorliegt und nicht erst angekauft werden muss.

ad c. Man hat in der neueren Zeit mit mehr Eifer, als gut war, dafür gesorgt, die Seelsorger und Lehrer selbst der Land-

gemeinden rein auf den wissenschaftlichen Boden zu stellen und, um so viel möglich alles materielle von ihnen zu nehmen, sie auf blosses Geldeinkommen zu verweisen. So wohl es auch gethan ist, dass man sie von dem Bezug der Zehnten befreien will, deren gehässige Erhebung sie in hundertfältige Conflicte mit ihren Gemeinden versetzen muss, so übel ist es gethan in Bezug auf Grund und Boden, auf dessen Erhaltung oder Erwerbung für diese Landstellen man nicht genug gesehen hat.

Sollen auch Pfarrer und Schullehrer nichts weniger sein, als eingefleischte Landwirthe, so sollen sie doch auch nicht hinsichtlich jedes Eies von ihren Gemeinden abhängig sein und sollen wenigstens in dem mässigen Umfange, in dem ihr Hauptberuf dadurch nicht gestört wird, Theil haben, an dem Besitz von Grund und Boden, der sie vor den Gefahren hoher Preise der ersten Lebensbedürfnisse sichert und sie in ihrer von grösseren Märkten isolirten Lage, wie gesagt, etwas unabhängiger macht; dabei aber ihnen die Gelegenheit giebt, zu tüchtigen Vorbildern für das Landvolk zu werden. Allmanden sind hier ein schönes Auskunftsmittel, um Pfarrern und Schullehrern, welche in dieser Beziehung verkürzt sind, sei es durch Beischlag zu ihrem Einkommen, oder um billigen Pacht für die Dauer ihrer Dienstzeit so viel, als nöthig ist, zu überlassen.

ad d. Gemeindegrundbesitz ist sehr förderlich zu mancherlei landwirthschaftlichen Unternehmungen der Gemeindeglieder, welche sonst auf doppelte Hindernisse stossen würden.

Wird eine neue Feldeintheilung, oder eine Zusammenlegung von Privatgrundstücken beabsichtiget, so kann häufig das Abtauschen von Gemeindegut der Sache förderlich sein *), indem die Gemeinde sich an einem andern Orte der Gemarkung anweisen lässt und ihr hieher passendes seitheriges Areal in die Masse einwirft; oder indem sie den zu Wegen und Dohlen erforderlichen Raum von ihrem Gemeindegut abtritt und dadurch die Privaten zu solchen besseren Einrichtungen geneigter macht.

ad e. Endlich kann auch Gemeindegrundbesitz, namentlich in solchen Fällen, für welche man die Bildung eigener Pachthöfe

*) Vergl. Knaus, der Flurzwang. Stuttgart 1842. S. 20 etc. und Karten III. und IV.

verlangt hat, wo also die eigene Bevölkerung der Gemeinden des Grund und Bodens privatim genug hat, um nicht auf das Gemeindegut absolut angewiesen zu sein, eine sehr wichtige Vermittlung der Privatinteressen der Gemeindeglieder dadurch darbieten, dass das Gemeindegut in seinem vollen Werthe den Gemeindegliedern zu dem Behufe überlassen werde, um solches an einen Gefällberechtigten, der sich mit Grund und Boden lieber, als mit Geld für seine Realrechte abfinden lassen will, als Eigenthum abzutreten.

Dieser kann dann eher, als die Gemeinde, Höfe gründen und während er seither als Besteurer des Fleisses übel angesehen war, kann er nun als Vorbild guter Landwirthschaft, als Arbeitsgeber der ärmeren Volksklasse eine freundlichere Stellung einnehmen.

Diess ist eigentlich einer der seltenen Fälle, in welchen wir den Verkauf des Gemeindegrundeigenthums, welcher sonst nur in den exorbitantesten Fällen gestattet werden sollte, unter Umständen für gerathen hielten; weil durch diese Vermittlung ein bleibender Vortheil für alle Gemarkungsgenossen bewirkt wird, der nicht anders als wohlthätig auf deren Wohlstand zurückwirken kann.

Die Gemeinde aber kann sich, statt des baaren Kaufcapitals von ihren Gliedern je nach deren Betheiligung am Werthe des abzutretenden Gemeindeguts Naturalrenten (Gülten) substituiren, deren Erhebung ihr für alle Zeit und Zukunft sichere Einkünfte liefert und die Vortheile eines Erbpachtes des abzutretenden Gemeindeguts hat, ohne die Nachtheile zu erzeugen, die diesem Privatrechtsverhältniss sonst zur Seite stehen und ohne selbst diejenigen Glieder solcher ländlichen Gemeinden, welche ausnahmsweise rein vom Gewerbebetriebleben, im mindesten zu verkürzen.

ad 5. Die letzte Parthie unserer Aufgabe, nämlich der Beweiss, dass Gemeindegrundeigenthum durch eine kluge Verwaltung und Verwandlung gegen die Gefahr des Unbeschäftigtseins des ärmeren Theils der Gemeindegenossen schütze, mithin ein Mittel gegen das Proletariat sei, haben wir zum Theil im obigen schon geführt.

Indessen kann noch weiter ein Theil des Gemeindeguts lediglich zu dem Zwecke ausbehalten bleiben, um bedürftigen Ge-

meindegliedern gegen billigen Pacht, Grund und Boden zur Benützung zu überweisen und auf diese Weise jedem, der arbeiten will, Arbeit zu geben.

Aller solcher Mittel, wohlthätig auf das Loos der Gemeindeglieder einzuwirken, muss sich eine Gemeinde entschlagen, die entweder nie Gemeindeeigenthum besessen, oder sich dessen ungeschickter Weise entäussert hat.

Wie wir den Verkauf von Gemeindegut nur in den seltensten Fällen für räthlich erkennen, sogar in vielen Fällen den gelegenheitlichen Zukauf solchen Eigenthums, wo es sich noch nicht im Besitz der politischen Gemeinde vorfindet, für zweckdienlich halten; wie wir uns im allgemeinen auch schon gegen die armselige Vertheilerei in kleinen zerstreuten Stückchen ausgesprochen haben, so wollen wir diesen letzteren Punkt, den der nutznieslichen Vertheilung der Allmanden, nun noch etwas näher betrachten.

Wir geben zu, es gibt Fälle, wo diese Nutzungsvertheilung fast nicht umgangen, oder wo, ist sie einmal durchgeführt, sie nicht mehr abgestellt werden kann. Diese Fälle sind namentlich da, wo sich in einer Gemeinde eine solche Bevölkerung ansässig gemacht hat, welche vorherrschend ohne genügenden eigenen Grundbesitz, oder ohne die Gelegenheit, sich denselben anderwärts vortheilhaft zu erpachten, bei einem freien Ausgebot der Gemeindetheile sich gegenseitig unnatürlich hineintreiben würde, ohne volle Sicherheit, dass jeder das zu seinem unentbehrlichen Bedarfe und zu seiner vollen Beschäftigung erforderliche Areal wirklich ersteigern könnte. Ferner treten solche Fälle, wie oben schon berührt, ein, wenn eine Gemeinde kein anderes Mittel, als diese Gemeintheile hat, um die jeden Kopf der Bürgerschaft, oder jeden Familienvater in gleichem Maass treffenden Bürgerleistungen auszugleichen.

Wo man aber auch das Princip der Allmandtheilung befolgen zu müssen glaubt, da setze man folgende Grundsätze fest:

1) Der einem Bürger zufallende Nutzungstheil ist ihm auf Lebenszeit, und so auch seiner Wittwe nach seinem Tode auf die Zeit ihres Wittwenstandes verliehen, wenn sie sich desselben nicht durch Uebertretung der Pachtbedingnisse, die sie zu guter Zustandhaltung verpflichten, erweisslich verlustig machen..

2) So oft ein älterer Bürger, oder eine Wittwe durch Tod abgehen, rückt ein jüngerer an die Stelle.
3) Die gute Instandhaltung der Güter wird alljährlich nach vorausgegangener Visitation durch öffentliche Prämien geehrt.
4) Das Gemeindegut wird durch regelmässige Flurwege so durchschnitten, dass jeder Nutzniesser auf seine Parcelle unbeschadet der Nachbarn zu jeder Jahrszeit gelangen und freie Wirthschaft darauf treiben kann.
5) Die Zahl der einzelnen Loose wird möglichst vereinfacht und jedem sein Antheil, wo nur immer thunlich, an einem oder doch an einigen wenigen Theilen zugeschieden. Entfernt liegende Allmanden werden dabei mit Rücksicht auf den durch die Entfernung veranlassten Minderwerth den Gespannhaltern, die näher gelegenen in der Regel den Kleinhäusslern ohne Gespann zugeschieden.
6) Durch einen rechtsgültigen Gemeindebeschluss können sämmtliche Gemeindeglieder (nicht einzelne) zur Rückgabe ihrer Loose auch vor der Zeit des Heimfalls, jedoch nur gegen volle Entschädigung ihrer darauf verwendeten Meliorationen, und nach einjähriger Aufkündigung, veranlasst werden, wenn die Gemeinde mit ihren Allmanden im Laufe der Zeit einen andern zur Zeit der Pachtbegebung nicht vorausgesehenen Plan zur Wohlfahrt der Gemeinde durchzuführen beabsichtigen wollte.

Ehe wir enden haben wir nur noch gegen den leider aus der täglichen Erfahrung genommenen Satz Verwahrung einzulegen, dass jede bessere Behandlung der Gemeindegüter an dem mangelnden Gemeindesinn, an dem Eigennutze und der Gleichgültigkeit der Gemeindebehörden und Gemeindeglieder scheitere.

Wir widerholen, dass wir von diesen traurigen Gesinnungen und Ansichten selbst schon viele Proben mit angesehen haben.

Aber es wird uns unmöglich, zu glauben, dass der erwachende Sinn für öffentliches Leben, für Mündigkeit und Gemeinwohl, die zunehmende Civilisation nicht auch durchbrechen sollten durch die Schatten eigennütziger, gemeiner Habsucht im ländlichen Gemeindehaushalt, und dass nicht, wie schon manche ehrenwerthe Beispiele hervorleuchten, immer mehr edles Bestreben hervortrete, das Gemeindegut, diesen mehr oder weniger kostbaren

Schatz, den uns unsere Vorfahren hinterlassen und den wir unseren Nachkommen nach Möglichkeit veredelt zurückzulassen haben, mit Umsicht, mit Aufopferung zu verwalten und zu schützen.

Wir haben uns hier zum Theil nur mit kurzen Andeutungen begnügen müssen, und beschränken uns für diessmal darauf, die Gedanken, welche der Anblick so vieler vernachlässigter unvertheilter, sowie das störende Bild zwecklos vertheilter Gemeindegüter, endlich die vielerlei irrigen Ansichten, die über die Behandlung der Gemeindegüter uns im Umlaufe zu seyn scheinen, immer neu und immer dringender in uns erregen, zur weiteren sachgemässen Beurtheilung hinzugeben.